

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 356.

Sonntag, den 22. December.

1833.

Bekanntmachung.

Der uns obliegenden Pflicht gemäß haben wir, nach der allerhöchsten, im Betreff der Ent-
richtung des tarifmäßigen Zolles von den am 1. Januar künftigen Jahres vorfindlichen Beständen
ausländischer Waaren unterm 12. December l. J. erlassenen Verordnung, den Comité zur Annahme
und Prüfung der von den Handel- und Gewerbetreibenden einzureichenden Waarendecla-
rationen gebildet und in seinen Berufskreis eingewiesen.

Dieser Comité besteht aus folgenden Personen:

aus den Stadträthen:

Herrn D. Seeburg,
= Junghans,
= Dresler,
= Fleischer,
= Weithas,

aus den Stadverordneten:

Herrn Demiani,
= Bergmann,
= Morgenstern,
= Franke,

aus den Kramermeistern und Handlungs-
deputirten:

Herrn Kramermeister und General-
Consul Göhring,
= Handlungsdeputirten u. Han-
delsgerichtsbeisitzer G. Har-
fort,
= Kramermeister Hentschel,
= Handlungsdeputirten Schunk,

und deren Stellvertretern:

Herrn Vorsche,
= Thieme,
= Söhlmann,
= Kneifel,
= Rochlig.

Herrn Hänel,

= Baumeister Limburger,
= Willhöft,
= Clearius, Vicevorsteher
der Herren Stadtverord-
neten.

Herrn Kramermeister und General-
Consul, auch Handelsgerichts-
beisitzer Claus,

= Handlungsdeputirten Dürbig,
= Handlungsdeputirten Hart,
= Kramermeister Jäger.

Das Locale, in welchem die Declarationen und zwar nach der Hohen Verordnung vom 13. l. M.
und dem derselben beigefügten Schema sub A. von folgenden Artikeln, als:

- 1) Baumwollenen Waaren (Tarif, zweite Abtheilung No. 2. c.),
- 2) Kurzen Waaren, Quincailerien (Tarif, zweite Abtheilung No. 20),
- 3) Seidenen und halbseidenen Waaren (Tarif, zweite Abtheilung No. 30. b. und c.),
- 4) Wollenen Waaren (Tarif, zweite Abtheilung No. 41. c. und d.),

nach dem am heutigen Tage auf den Lagern sich vorfindenden Bestände, mit Einschluß sämt-
licher Expeditions- und Commissionsgüter in zwei gleichlautenden Exemplaren abzugeben
sind, befindet sich auf dem Rathhause bei der Rathstube, und die Abgabe ist

heute am 20., am 21. und 23. d. M. in den Vormittagsstunden von 8 bis 12 Uhr
den Nachmittagsstunden von 2 bis 6 Uhr

bei Vermeidung des in der letztgedachten Verordnung angedrohten Nachtheiles, daß die Unterlassung
der Declaration die auf Hinterziehung des Zolles gesetzte Strafe nach sich ziehe, gebührend zu bewirken.

Wir hegen das festbegründete Vertrauen, daß die von unsrer hohen Staatsregierung, um das
Vaterland und insbesondre unser Leipzig der ersehnten bessern Zukunft im Handel und Gewerbe,
diesen wesentlichen Bedingungen bürgerlicher Wohlfahrt, entgegen zu führen, übernommenen Ver-
bindlichkeiten werden erwogen und die dem Comité zur Pflicht gemachte sorgfältige Prüfung der
Declarationen durch deren gewissenhafte und formrichtige Anfertigung, sowie durch pünctliche Ein-
reichung, möglichst werde erleichtert werden. Leipzig, den 20. December 1833.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Friedrich Müller, Stadtrath.